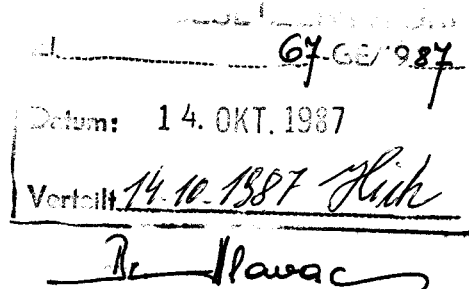


**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1014 Wien



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 271/87/Dr. Str/Tü
Dr. Strimitzer

4489DW

13.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unse-
rer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abge-
gebenen Stellungnahme zu obigen Entwurf.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6, PF 10
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
230102/3-II/3/87	Sp 271/87/Dr.Str/Tü	4489 DW	8.10.1987
24.9.1987	Dr.Strimitzer		

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich,
zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende
Stellungnahme abzugeben:

Wenngleich die Kammerorganisation Verständnis für die not-
wendige Entlastung des Bundeshaushaltes aufbringt, gilt es doch
mit aller Entschiedenheit festzuhalten, daß Umschichtungen zu La-
sten des Familienlastenausgleichsfonds auch in der gegenwärtigen
Situation nur insoweit akzeptiert werden können, als es sich
funktionell um Maßnahmen des Familienlastenausgleichs handelt.
Dies umso mehr, als teilweise Dauerrecht vorgesehen ist, das zu
erheblichen Dauerbelastungen des Familienlastenausgleichsfonds
und damit, wie die Berechnungen zeigen, letztlich zwangsläufig zu
Erhöhungen des Dienstgeberbeitrages führen, was angesichts der
ohnehin hohen Gesamtabgabenbelastung der Dienstgeber keinesfalls
hingenommen werden kann. Daher gilt es schon jetzt bei der Zuord-
nung bestimmter Belastungen zum Familienlastenausgleich einen be-
sonders strengen Maßstab anzulegen.

- 2 -

Unter diesem Aspekt halten wir schon die Eingliederung des Familienhärteausgleichs in den Familienlastenausgleich für sehr problematisch. Wie die bestehende Rechtsform der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Rechtsanspruch zeigt, paßt der Härteausgleich eigentlich nicht in das bestehende System des Familienlastenausgleiches, in dem Ansprüche klar umrissen sind und bei Vorliegen der Voraussetzungen einheitlich gebühren. Angesichts der relativen Geringfügigkeit der hierfür benötigten Mittel und ihrem unmittelbar familienpolitischen Zweck könnte dieser Maßnahme allenfalls dennoch zugestimmt werden, freilich mit der Einschränkung, daß sich der Härteausgleich im Laufe der Jahre nicht zu einem finanziell kaum beherrschbaren Bereich entwickelt, weil er ohnedies das Bundesbudget nicht belastet; die Entwicklung der Arbeitsmarktförderung sei hier als mahnendes Beispiel in den Raum gestellt. Wir fordern daher, daß der Familienhärteausgleich höchstens einen bestimmten, sehr geringen, gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Budgets des Familienlastenausgleichs betragen darf.

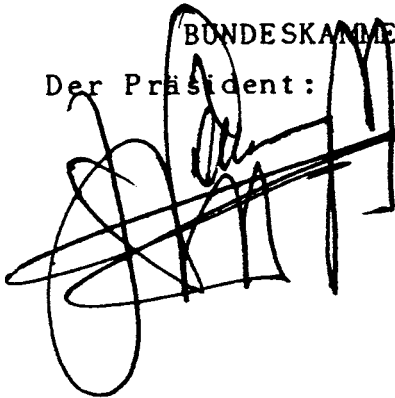
Entschieden sprechen wir uns auch gegen die Übernahme des Aufwandes für die Familienberatungsstellen des Bundes aus. Diese haben zweifellos keinerlei Funktionen des Ausgleiches von Familienlasten und haben daher mit dem Ausgleichsfonds nichts zu tun. Es geht nicht an, daß der Bund einfach seine Verpflichtungen auf den Fonds abwälzt, zumal ein derartiges Übergehen der Kostentragung die Gefahr birgt, daß der Aufwand für die Familienberatungsstellen in Zukunft überproportional wachsen könnte.

Keine Zustimmung kann schließlich auch die Anhebung des Kostenersatzes für Schülerfreifahrten mit Bahnen auf 75% des Regeltarifes finden. Durch das System der Freifahrten haben die Bahnen hier einen gewissermaßen garantierten Kundenstock zum Schülertarif, sodaß nicht einzusehen ist, daß diese Garantie noch durch einen über dem normalen Schülertarif liegenden Mehrbetrag belohnt wird. Abgesehen davon halten wir es für unrichtig, einfach die

- 3 -

Einnahmesituation der Bundesbahnen zu verbessern, ohne daß diese in Form von Rationalisierungsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich ihrer Personal- und Pensionskosten gleichzeitig entsprechende Eigenleistungen erbringt. Abschließend sei nochmals eindrücklich darauf hingewiesen, daß die geplanten Maßnahmen, die bis zum Ende des nächsten Jahres eine völlige Leerräumung der Reserven des Familienlastenausgleichsfonds mit sich bringen werden, keinesfalls zu einer Erhöhung der Dienstgeberbeiträge zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds führen dürfen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:



Der Generalsekretär:

